
Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachwirt/-in für kaufmännische Betriebsführung (HWK)

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ulm beschließt am 03.12.2013 nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 08.10.2013 nach §§ 42 a, 44, 91 Abs. 1 Nr. 4 a, 106 Abs. 1 Nr. 10 und 106 Abs. 2 Handwerksordnung (HwO) folgende

Besondere Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum/zur Fachwirt/-in für kaufmännische Betriebsführung (HWK)

§ 1 Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

- (1) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer / die Prüfungsteilnehmerin über die notwendige Qualifikation und Kompetenz verfügt, um
 1. betriebswirtschaftliche Leitungsfunktionen in kleinen und mittleren Unternehmen wahrzunehmen,
 2. betriebliche Abläufe und Strukturen durch den Einsatz zeitgemäßer Managementtechniken an veränderte Marktgegebenheiten anzupassen und eine entsprechende Personalentwicklung zu betreiben.
- (2) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss „Fachwirt/-in für kaufmännische Betriebsführung (HWK)“.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine mit Erfolg bestandene Meisterprüfung in einem Handwerk oder eine dem Teil III der Meisterprüfung gleichwertige abgeschlossene kaufmännische Ausbildung nachweist.
- (2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder andere Weise glaubhaft macht, dass er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3 Gliederung, Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in die folgenden drei Handlungsfelder:

1. Betriebswirtschaft

- a) Planung und Organisation
 - Betriebsorganisation
 - Auftragsorganisation
 - Zeitwirtschaft und Projektmanagement
 - Betriebsplanung
 - Materialwirtschaft

- b) Finanz- und Rechnungswesen
 - Bilanzanalyse und Erfolgsrechnung
 - Betriebsabrechnung und Kalkulation
 - Finanzierung
 - Controlling
 - Kostenmanagement

- c) Marketing
 - Marktanalyse und Marketingziele/-strategien
 - Marktgestaltung
 - Verkaufstechnik

2. Personalführung, Personalentwicklung

- a) Persönlichkeitsentwicklung
- b) Führung und Motivation der Mitarbeiter
- c) Mitarbeiterauswahl und Entlohnung
- d) Rhetorik und Gesprächsführung

3. Recht und Steuern

- a) Privat- und Prozessrecht
- b) Arbeitsrecht
- c) Steuerrecht, Sozialversicherung
- d) Besondere Aspekte des Steuerrechts
- e) Rechtliche Gestaltung des Betriebes

(2) Die Prüfung ist in den Handlungsfeldern Personalführung, Personalentwicklung sowie Recht und Steuern schriftlich, im Handlungsfeld Betriebswirtschaft schriftlich und mündlich durchzuführen. Die mündliche Prüfung kann auch in Form einer Präsentation durchgeführt werden. In jedem Handlungsfeld sind mehrere Aufgaben zu bearbeiten. Mindestens eine Aufgabe pro Handlungsfeld soll fallorientiert gestaltet sein.

(3) Die schriftlichen Prüfungen in den drei Handlungsfeldern können abschnittsweise entsprechend dem Seminarablauf durchgeführt werden. Die einzelnen Prüfungsabschnitte können sich auf Teilgebiete (Teilprüfungen) oder den Gesamtinhalt (Abschlussprüfung) des jeweiligen Handlungsfeldes beziehen. Die Ergebnisse der Teil- und der Abschlussprüfungen werden im Verhältnis 1:2 gewichtet.

- (4) Die Dauer der schriftlichen Prüfung in den drei Handlungsfeldern soll insgesamt neun Stunden, die Dauer der mündlichen Prüfung 20 Minuten je Prüfling nicht überschreiten.
- (5) Die schriftliche Prüfung ist in den in § 3 Abs. 1 Ziff. 2 und 3 genannten Handlungsfeldern auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn die Ergänzungsprüfung für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Die Dauer einer mündlichen Ergänzungsprüfung soll 15 Minuten pro Handlungsfeld und Prüfungsteilnehmer/in nicht überschreiten. Das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und mündlichen Ergänzungsprüfung ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

§ 4 Bestehen der Prüfung

- (1) Die Prüfungsleistungen in den drei Handlungsfeldern gemäß § 3 Abs. 1 sind einzeln zu bewerten.
- (2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling in jedem Handlungsfeld eine mindestens ausreichende Leistung erbracht hat.
- (3) Innerhalb der Prüfungsbewertung hat das Handlungsfeld Betriebswirtschaft gegenüber den anderen Handlungsfeldern das doppelte Gewicht. Schriftliche und mündliche Prüfung in Betriebswirtschaft sind im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Prüfungsgesamtnote hervorgehen muss.

§ 5 Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

- (1) Von der Ablegung der Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern kann der Prüfling auf Antrag von der Handwerkskammer befreit werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlichen anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss eine Prüfung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen des jeweiligen Handlungsfelds entspricht.
- (2) Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 6 Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Besonderen Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung keine abweichenden Regelungen enthalten, ist die Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen anzuwenden.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung in der Deutschen Handwerks Zeitung, Ausgabe Handwerkskammer Ulm, in Kraft.

Diese Regelung wurde mit Schreiben des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg vom 14.01.2014 (Az.: 8-4233.82/89) genehmigt.

Diese Regelung wurde in Ulm am 24.01.2014 ausgefertigt.

Diese Regelung wird hiermit satzungsgemäß veröffentlicht.

Handwerkskammer Ulm

Anton Gindele
Präsident

Dr. Tobias Mehlich
Hauptgeschäftsführer

Datum der Veröffentlichung auf der Homepage (Startseite) im Internetauftritt – www.hwk-ulm.de – unter der Rubrik „amtliche Bekanntmachungen“: 14.02.2014